

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Vereinsrecht

Stiftung des Sorbischen Volkes muss keine Fördermittel zahlen

Die Stiftung des Sorbischen Volkes ist nicht verpflichtet, dem Förderverein des Serbski Sejm (Sorbisches Parlament) jährliche Fördermittel von etwa 495.000 EUR für die Errichtung einer Geschäftsstelle zu bewilligen. Das hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Urteil vom 18. November 2025 entschieden, Az. 7 K 935/22.

Längerfristiges Ziel des klagenden Fördervereins ist die Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts für die Sorben, um deren Interessen selbstbestimmt vertreten und umsetzen zu können. In dieser Körperschaft soll die Stiftung des Sorbischen Volkes als Finanzdezernat aufgehen, mithin sollen Personal und Strukturen übernommen werden. Den Förderantrag lehnte die Beklagte im Wesentlichen mit dem Argument ab, dass nach ihrer Förderrichtlinie und ihrem Stiftungszweck gemäß des Staatsvertrags über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk eine Förderung nur für Zwecke der Sprache, Kunst und Kultur der Sorben möglich sei. Die vom Kläger angestrebte politische Interessenvertretung sei davon nicht erfasst und der Förderantrag stelle die Existenz der Beklagten selbst in Frage. Der Kläger sieht die Ablehnung nicht hinreichend begründet.

Die 7. Kammer folgte der Auffassung des Klägers nicht und sah keinen Anspruch auf erneute Entscheidung über den Förderantrag, da die Ablehnungsentscheidung ermessensfehlerfrei ergangen sei. Insbesondere könne sich die Beklagte zu Recht darauf berufen, dass der beabsichtigte Fördergegenstand nicht von ihrer Förderrichtlinie umfasst und auch nicht vom Stiftungszweck gedeckt sei. Eine Geschäftsstelle für das sorbische Parlament, welches eine unabhängige Selbstverwaltung in Gestalt der Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts anstrebe, in der die Beklagte zudem aufgehen solle, sei nicht als kulturelle Einrichtung im Sinne der Förderrichtlinie und des Staatsvertrages über die Stiftung des Sorbischen Volkes zu verstehen. Die Ablehnungsentscheidung genüge auch den Anforderungen an die Begründung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung. Die sie tragenden Gründe seien ihr hinreichend zu entnehmen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Dresden vom 20. November 2025

■ Versicherungsrecht

Klausel in Jahres-Reiseversicherung verstößt nicht gegen Transparenzgebot

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Klausel in einer Jahres-Reiseversicherung, wonach Schäden durch Pandemien nicht versichert sind, nicht nach § 307 Abs. 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot oder das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung unwirksam ist, Az. IV ZR 109/24.

Der Kläger, ein als qualifizierter Verbraucherverband im Sinne von § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragener Verein, und der Beklagte Versicherer streiten über die Wirksamkeit einer Klausel in den Versicherungsbedingungen des von der Beklagten vertriebenen Produkts Jahres-Reiseversicherung.

Die Versicherungsbedingungen (im Folgenden: VB) unterteilen in ihrem Besonderen Teil (Abschnitt B) das Produkt in eine Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Reise-Krankenversicherung, für welche sie dort die versicherten Leistungen und versicherten Ereignisse beschreiben. Im Allgemeinen Teil (Abschnitt A) ist in § 6 Nr. 1 e) und Nr. 2 auszugsweise Folgendes bestimmt:

"§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch ... e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen. ..."

Im Glossar der VB (Abschnitt C) ist unter Buchstabe P folgende Erläuterung zum Begriff "Pandemie" wiedergegeben: "Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit."

Der Kläger hat insbesondere beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung von Ordnungsmitteln zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Jahres-Reiseversicherungen mit den Bestandteilen Reise-Rücktrittsversicherung, Reise-Abbruchversicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Reise-Krankenversicherung die Ausschlussklausel in Abschnitt A § 6 Nr. 1 e) VB, hilfsweise in Verbindung mit der Erläuterung des Begriffs "Pandemie" in Abschnitt C der VB, oder mit diesen inhaltsgleichen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu be rufen. Das Landgericht Berlin hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der BGH hat die Revision zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Unterlassung der beanstandeten Formulierung in Abschnitt A § 6 Nr. 1 e) VB in Verbindung mit der Begriffserläuterung "Pandemie" in Abschnitt C nach § 1 UKlaG verneint. Die Ausschlussklausel wird den Erfordernissen des Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) gerecht. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann der Klausel klar entnehmen, wann die Leistungspflicht des beklagten Versicherers ausgeschlossen sein soll. Er wird zunächst vom Wortlaut der Bedingung ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens maßgebend ist. Danach bezeichnet der Begriff Pandemie eine Infektionskrankheit oder Seuche, die nicht auf ein begrenztes Gebiet beschränkt ist, sondern sich weit, über mehrere Länder und Kontinente verbreitet. Wendet er sich dann dem Glossar der VB zu, wird er auf die Definition unter Buchstabe P treffen, wonach in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Pandemie eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit ist. Dem Versicherungsnehmer wird unmittelbar verdeutlicht, dass maßgeblich für den Begriff der Pandemie deren Ausbreitung ist und es sich um ein Ausbruchgeschehen handeln muss, das sich rasch und weiträumig - über Länder und Kontinente hinweg - verwirklicht

und mit einer hohen Zahl an zeitgleich auftretenden Infektionen einhergeht. Er wird daraus folgern, dass von dem Ausschluss ein örtlich begrenztes Infektionsgeschehen (Endemie) nicht erfasst wird.

Dies ergibt sich für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auch aus dem für ihn erkennbaren Zweck und Sinnzusammenhang der Klausel. Bestärkt wird er in diesem Verständnis durch einen Blick auf die weiteren Ausschlusstatbestände, die in Abschnitt A § 6 Nr. 1 VB genannt sind. Sie erfassen, soweit sie mit dem Ausschlusstatbestand "Pandemien" vergleichbar sind, Großschadensereignisse mit akuten Gefahren für Leib und Leben der Versicherten. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist insoweit auch das Interesse des Versicherers ersichtlich, das für die angebotene Jahres-Reiseversicherung unkalkulierbare Risiko von Schäden auszuschließen, welches von Infektionskrankheiten mit außergewöhnlich hoher Ansteckungsgefahr sowie einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung und einer sehr großen Anzahl an (schwer) erkrankten Personen ausgeht. Nach Maßgabe dieser Auslegung kann ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer hier im Hinblick auf die Anforderungen des Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) bei Vertragsschluss erkennen, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz gefährden können. Schließlich ist die Ausschlussklausel auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 201/2025 vom 5. November 2025

■ Datenschutzrecht

Verbraucherverband scheitert mit Unterlassungsklage gegen Schufa

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten aus dem Datenschutzrecht zuständige VI. Zivilsenat hat mit Urteil vom 14. Oktober 2025 die Abweisung einer Unterlassungsklage bestätigt, mit der sich ein Verbraucherverband gegen die Übermittlung sogenannter Positivdaten an die SCHUFA gewandt hat, Az. VI ZR 431/24.

Die Beklagte ist ein Telekommunikationsunternehmen, das Mobilfunkdienste erbringt. Bis Oktober 2023 übermittelte sie nach dem Abschluss von Postpaid-Mobilfunkverträgen zumindest die zum Identitätsabgleich notwendigen Stammdaten ihrer Kunden (Name etc.) sowie die Information, dass ein Vertrag mit diesen geschlossen oder beendet wurde, an die SCHUFA Holding AG. Die Übermittlung dieser Positivdaten geschah unter anderem zum Zwecke der Betrugsprävention. Mit seiner Klage hat der Verbraucherverband beantragt, die Beklagte zur Unterlassung der Übermittlung von Positivdaten (also personenbezogenen Daten, die keine negativen Zahlungserfahrungen oder sonstiges, nicht vertragsgemäßes Verhalten zum Inhalt haben) an die SCHUFA zu verurteilen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückgewiesen.

Der Senat hat die Revision des Verbraucherverbands zurückgewiesen. Der Unterlassungsantrag ist unbegründet, weil er auch Verhaltensweisen, die datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden sind, erfasst und damit zu weit gefasst ist. Der Antrag ist darauf gerichtet, der Beklagten jede Übermittlung der Positivdaten von Verbrauchern an die SCHUFA nach Abschluss eines Telekommunikationsvertrages zu verbieten. Allerdings lässt sich die Übermittlung der zum Identitätsabgleich erforderlichen Stammdaten der Verbraucher sowie der

Information, dass ein Vertragsverhältnis mit diesen begründet oder beendet wurde, an die SCHUFA gemäß Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch das Interesse der Beklagten an einer hinreichenden Betrugsprävention rechtfertigen. Dabei geht es nach den Feststellungen des Berufungsgerichts um Fälle, in denen Kunden über ihre Identität täuschen und/oder binnen kurzer Zeit bei verschiedenen Anbietern unerklärliech viele Mobilfunkverträge abschließen, insbesondere, um an die mit Abschluss der Verträge überlassenen teuren Smartphones zu gelangen. Im Hinblick auf den hohen Schaden, den solche Betrugsstraftaten bei Postpaid-Mobilfunkverträgen anrichten können, überwiegt das Interesse der Verbraucher daran, dass die genannten Daten nicht an die SCHUFA übermittelt werden, das Interesse der Beklagten an einer hinreichenden Betrugsprävention nicht.

Darüber, wie die SCHUFA die zur Betrugsprävention übermittelten Positivdaten verarbeitet, etwa, ob und wie diese in das Bonitätsscore einfließen, hatte der Senat aus prozessualen Gründen nicht zu entscheiden.

Quelle: Pressemitteilung des BGH Nr. 209/2025 vom 12. November 2025

■ Sachenrecht

Oldtimerliebhaber muss Wartburg Rallye nicht herausgeben

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat mit Urteil vom 7. November 2025 entschieden, dass ein Wartburg-Oldtimer nicht an die Stadt Eisenach herausgegeben werden muss, Az. 12 O 127/22.

Die Stadt Eisenach verlangte als Rechtsnachfolgerin der VEB Automobilwerk Eisenach, von einem Oldtimerbesitzer einen Wartburg Rallye heraus. Das Auto sei 1996 aus einem Ausstellungspavillon entwendet worden. Im Jahre 2013 hätten verantwortliche Personen des Volkseigenen Betriebs bei einem Kraftfahrzeugtreffen den entwendeten Wartburg wiedererkannt. Das ausgestellte Fahrzeug habe zwar keine Fahrzeugidentifikationsnummer gehabt, da es nie zugelassen gewesen sei. Anhand individueller technischer Details sei das Fahrzeug jedoch zu identifizieren. Sie forderten die Herausgabe vom Vorbesitzer und nunmehr vom derzeitigen Besitzer. Letztere trugen vor, der sich in ihrem Besitz befindliche Wartburg sei ausweislich der Fahrzeugidentifikationsnummer und der Papiere 1979 zugelassen worden. Sie hätten ihn mit erworbenen Einzelteilen über mehrere Jahre lang aufgebaut und restauriert.

Die 12. Kammer folgte der Stadt Eisenach nicht. Sie begründet, dass die Stadt nicht habe beweisen können, dass es sich bei dem herausverlangten Wartburg um den 1996 gestohlenen handele. Dies habe der Sachverständige auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen und der Fahrzeuguntersuchung nicht bestätigen können. Er habe unabhängig von der Typengleichheit nur zwei Übereinstimmungen in technischen Details feststellen können. Weitere Alleinstellungsmerkmale des 1996 gestohlenen Fahrzeugs habe er an dem untersuchten Oldtimer nicht finden können.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 28. November 2025

■ Presserecht

AfD Thüringen scheitert mit Eilantrag gegen Handelsblatt

Das Landgericht Berlin II hat mit Beschluss vom 18. November 2025 den Eilantrag der AfD-Fraktion im Thüringer Landtag, des AfD-Landesverbandes Thüringen und zweiter

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 44

Fortsetzung von Seite IV

AfD-Abgeordneter im Thüringer Landtag gegen die Handelsblatt GmbH wegen des am 22. Oktober 2025 online erschienen Artikels „Spionage im Auftrag des Kreml? SPD-Innenminister schlägt Alarm“ zurückgewiesen, weil die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung keine Anwendung fänden, Az. 27 O 362/25 eV.

Hintergrund des Artikels war u. a. eine Stellungnahme des thüringischen Innenministers Georg Maier (SPD), die er gegenüber dem Handelsblatt abgegeben hatte. Die Antragsteller hatten gerügt, dass es nach den Grundsätzen der sog. Verdachtsberichterstattung für eine Berichterstattung über einen derart schwerwiegenden Verdacht an einem Mindestbestand an Beweistatsachen mangele. Das Handelsblatt stütze sich mit dem Thüringer Innenminister auf nur eine einzige Quelle und habe auch die Antragsteller vor der Berichterstattung nicht angehört.

Die 27. Zivilkammer konnte im Artikel keine Verletzung des (Unternehmens-) Persönlichkeitsrechts der Kläger erkennen, weil die Äußerungsinteressen der Zeitung das Schutzinteresse der Kläger überwögen. Die Antragsteller könnten sich nicht auf die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung berufen, denn es sei grundsätzlich weder mit Art. 5 Abs. 2 GG noch mit Art. 10 Abs. 2 EMRK zu vereinbaren, die Medien bei ihrer Berichterstattung über tatsächlich gefallene Äußerungen eines Politikers auf die Einhaltung der Anforderungen der Verdachtsberichterstattung zu verpflichten.

Wegen der fundamentalen Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung und der Pressefreiheit seien die Medien grundsätzlich befugt, das politische Geschehen ungefiltert und vollständig abzubilden und zu bewerten (vgl. EGMR, Urteil vom 10.07.2014 – 48311/10 (Axel Springer AG/Deutschland Nr. 2), NJW 2015, 1501 Rn. 53 ff.). Diese Befugnis umfasse die im Grundsatz uneingeschränkte Möglichkeit, über Äußerungen von Politikern oder Inhabern politischer Ämter unter vollständiger oder auszugsweiser Wiedergabe ihres Wortlauts zu berichten, ohne dabei die Grundsätze der Verdachtsberichterstattung einhalten zu müssen. Von dieser äußerungsrechtlichen Privilegierung sei jedenfalls die Berichterstattung über parlamentarische Äußerungen eines Politikers, über Äußerungen eines Politikers in der außerparlamentarischen Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner, über Wahlkampfäußerungen, über Verlautbarungen eines Politikers in seiner Funktion als Inhaber eines politischen Amtes sowie über Äußerungen des Inhabers eines politischen Amtes in seiner Rolle als Politiker umfasst. Auch die Form der Äußerung spielt für die Reichweite der äußerungsrechtlichen Privilegierung keine Rolle.

Gemessen an diesen Grundsätzen seien die Äußerungen nach Ansicht der Kammer von den Antragstellern hinzunehmen, denn der angegriffene Artikel berichte im Kern über einen von dem Inhaber eines politischen Amtes gegenüber seiner politischen Konkurrenz geäußerten Verdacht strafbaren oder jedenfalls ehrabträglichen Verhaltens. Er werfe dabei die Frage auf, ob gegenüber der AfD als derzeit größter Oppositionspartei sowohl im Bundestag als auch im Thüringer Landtag sowie gegenüber ihren Fraktionen und Abgeordneten der vom Innenminister des Landes Thüringen und weiteren Politikern gehegte Verdacht der „Spionage“ zu Gunsten der Russischen Föderation und zum Nachteil der Bundesrepublik Deutschland bestehe.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 39/2025 vom 19. November 2025

■ Rundfunkrecht

JazzRadio Berlin muss Elektro-Radiosender weichen

Der auf die vorläufige Zuweisung der UKW-Frequenz 106,8 MHz gerichtete Eilantrag des Radiosenders JazzRadio Berlin hat auch vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 25. November 2025 keinen Erfolg, Az. OVG 11 S 58/25.

JazzRadio Berlin ist seit dem Jahr 2010 auf der UKW-Frequenz Berlin 106,8 MHz zu empfangen. Die Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) entschied nach Neuaußschreibung der Frequenz, diese ab dem 1. Januar 2026 an einen auf elektronische Musik ausgerichteten Sender zu vergeben. Den hiergegen gerichteten Eilantrag der Veranstalterin des JazzRadio Berlin hat das Verwaltungsgericht Berlin mit der Begründung zurückgewiesen, der mabb stehe bei der Vergabe der Frequenzen ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Beurteilungsspielraum zu. Es sei gemessen hieran nicht fehlerhaft, dass die mabb dem auf elektronische Musik und insbesondere auch die Berliner Musik- und Clubszene ausgerichteten Sender in Erwartung eines größeren Beitrags zur programmlichen Vielfalt sowie eines vollständig in Eigenproduktion erstellten Programms den Vorzug gegeben habe.

Der 11. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat die Beschwerde der Veranstalterin des JazzRadio Berlin zurückgewiesen. Die insoweit maßgebliche Beschwerdebegründung rechtfertigt die Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung nicht. Sie stellt der Auswahlentscheidung der mabb lediglich eine eigene Würdigung der beiden Radioprogramme gegenüber, ohne zu begründen, weshalb die Entscheidung der mabb beurteilungsfehlerhaft sei.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 36/2025 vom 26. November 2025

■ Versammlungsrecht

Verbot einer politischen Betätigung im Rahmen des „Palästina Kongresses“ war rechtswidrig

Das gerichtliche Verfahren um ein Verbot der politischen Betätigung, das im Zusammenhang mit dem „Palästina Kongress“ 2024 ausgesprochen worden war, ist mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 6. November 2025 abgeschlossen, Az. OVG 2 N 287/25.

Der Kläger sollte im April 2024 als Redner auf der Veranstaltung „Palästina Kongress“ auftreten. Das Landesamt für Einwanderung des Landes Berlin untersagte dem Kläger unter anderem die persönliche Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Darbietung eigener Beiträge sowie eine Teilnahme bei Abwesenheit durch Verwendung von Telekommunikationsmitteln.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auf die Klage des Klägers festgestellt, dass das verhängte Verbot der politischen Betätigung rechtswidrig war. Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein solches Verbot hätten nicht vorgelegen. Nach der anzustellenden Gefahrenprognose sei nicht davon auszugehen gewesen, dass die zu erwartende politische Betätigung des Klägers die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährden oder den außenpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen würde.

Der 2. Senat des OVG hat den hiergegen gerichteten Antrag des Landes Berlin auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Die von dem Land Berlin vorgelegte Begründung erfüllt bereits nicht die gesetzlichen Vorgaben, die eine Auseinandersetzung mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts erfordern. Mit seinem Zulassungsantrag stellt das Land Berlin die An-

nahmen des VG, dass die Klage als Feststellungsklage zulässig und begründet sei, nicht den Darlegungsanforderungen genügend in Frage. Der 2. Senat hatte sich daher nicht inhaltlich mit den Wertungen des angegriffenen Urteils zu befassen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Berlin-Brandenburg Nr. 34/2025 vom 6. November 2025

■ Hochschulrecht

Banner muss nicht von Berliner Uni-Gebäude entfernt werden

Die Antragstellerin, eine politische Partei, kann von einer Berliner Universität nicht verlangen, dass diese ein von einer studentischen Initiative an der Außenfassade des Universitätsgebäudes angebrachtes Banner entfernt. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden. Beschluss der 3. Kammer vom 27. November 2025 (VG 3 L 776/25)

Das Banner mit der Aufschrift „AFD-JUGEND STOPPEN! Gießen 29.11. widersetzen.com“ ist unterhalb der Fenster von universitären Räumlichkeiten einer Studierendengruppe befestigt. Auf der linken Seite des Banners ist ein schwarzer Bär abgebildet, aus dessen Maul dunkle Flammen lodern, die den Hintergrund des Schriftzuges „AFD-JUGEND“ bilden. Für den 29. und 30. November 2025 ist der Gründungskongress der Jugendorganisation der Antragstellerin in Gießen geplant. Auf der Internetseite <https://wider setzen.com> bewirbt ein nach eigenen Angaben „antifaschistisches Aktionsbündnis für Alle“ die Ablehnung der Antragstellerin und setzt sich zum Ziel, die Gründung des neuen Jugendverbands zu verhindern. Der Berliner Landesverband der Antragstellerin hatte die Universität erfolglos zur Abhängigkeit des Banners aufgefordert.

Den darauf gerichteten Eilantrag hat die 3. Kammer zurückgewiesen. Zwar verstößt das Banner gegen die universitäre Hausordnung, da politische Äußerungen vor dem Aufhängen genehmigt werden müssten. Ferner sei der grundrechtlich gewährte Schutz der politischen Partei berührt. Allein aus dieser Grundrechtsbetroffenheit folge aber kein im Eilrechtsschutz durchsetzbarer Anspruch auf Beseitigung des Banners. Mit Blick auf das Recht auf universitäre Selbstverwaltung sowie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit der Studierendengruppe bestehe eine Gemengelage grundrechtlich geschützter Positionen. Die Antragsgegnerin verfüge über Ermessen, ob und in welcher Weise sie einschreite. Sie habe glaubhaft gemacht, dass sie seit Jahrzehnten grundsätzlich (studentische) Banner und Plakate mit politischen Äußerungen dulde, auch wenn sie keinen hochschulpolitischen Bezug hätten. Eine strafrechtliche Relevanz der Formulierung sei nicht zu erkennen, die Wirkung des Banners überschaubar. Da zudem unmittelbar über diesem in größerem Schriftzug die Bezeichnung der Studierendengruppe prange und Inhalt und Gestaltung des Banners nicht auf die Universität als Urheberin verwiesen, bestehe auch kein Anschein einer institutionellen Positionierung.

Gegen den Beschluss hat die Antragstellerin Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg eingezogen, den das OVG mit Beschluss vom 28. November 2025 (OGV 5 S 44/25) zurückgewiesen hat.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 51/2025 vom 28. November 2025

■ Beamtenrecht

Berlin unterläuft Alimentationsprinzip

Mit Beschluss vom 17. September 2025 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts die Besoldungsordnungen A des Landes Berlin im Zeitraum 2008 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, Az. 2 BvL 20/17, 2 BvL 21/17, 2 BvL 5/18, 2 BvL 6/18, 2 BvL 7/18, 2 BvL 8/18, 2 BvL 9/18.

Der Entscheidung liegen mehrere Vorlagen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg sowie des Bundesverwaltungsgerichts zu einzelnen Besoldungsgruppen und Zeiträumen zwischen 2008 und 2017 zugrunde. Die Prüfung wurde durch den Senat auf alle Besoldungsordnungen A und auf den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2020 erweitert.

In seinem Beschluss entwickelt der Senat seine bisherige Rechtsprechung fort. Die gerichtliche Kontrolle, ob die Besoldung evident unzureichend und Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) deshalb verletzt ist, vollzieht sich in drei Schritten: Erforderlich ist – erstens, sofern Anlass dafür besteht – eine Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung). Es bedarf – zweitens – einer zweistufigen Prüfung des Gebots, die Besoldung der Beamten fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen (Fortschreibungsprüfung). Schließlich – drittens – ist, sofern die Vorabprüfung oder die Fortschreibungsprüfung einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ergibt, zu prüfen, ob dieser Verstoß ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Im Ergebnis stellt der Senat fest, dass rund 95 % der geprüften Besoldungsgruppen in den Jahren 2008 bis 2020 mit dem Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 GG unvereinbar und damit verfassungswidrig sind. Der Gesetzgeber des Landes Berlin hat verfassungskonforme Regelungen bis zum 31. März 2027 zu treffen.

Den Vorlagen liegen sieben Klagen von Beamtinnen und Beamten im Dienst des Landes Berlin zugrunde, welche die Feststellung begehrten, dass ihre Besoldung nicht amtsangemessen war. Sowohl ihre Widersprüche als auch ihre Klagen vor dem Verwaltungsgericht Berlin blieben erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat zwei Berufungsverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Besoldung im Land Berlin in den Besoldungsgruppen A 7, A 8 und A 9 in bestimmten, näher bezeichneten Jahren mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar war. In den übrigen Verfahren hat das Bundesverwaltungsgericht auf die Revisionen der Kläger dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Besoldung in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 in den jeweils betroffenen Jahren mit Art. 33 Abs. 5 GG vereinbar war.

Unter anderem fällt für den Senat ins Gewicht, dass das Land Berlin nach der Föderalismusreform I im Jahr 2006 für die Grundgehaltssätze der A-Besoldung über einen erheblichen Zeitraum hinweg bewusst von einer landesrechtlichen Anpassung der Bezüge absah. Die letzte lineare Besoldungs erhöhung (um 1 %) datierte auf den 1. August 2004, bis schließlich das Land Berlin mit dem Gesetz zur Besoldungs und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 erstmals eine eigenständige Regelung traf. An diese Phase des vollständigen Ausfalls der Gestaltungsverantwortung knüpften dann erste lineare Erhöhungen an, die aber durch den ersatzlosen Wegfall der in den Jahren 2008 und 2009 auf 940 EUR jährlich erhöhten Sonderzahlung gegenfinanziert

und damit letztlich konterkariert wurden. Anzuerkennen ist zwar, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Alimentationsprinzip in den Gesetzgebungsverfahren der Jahre 2016 bis 2020 zur Kenntnis genommen wurde. Aber die Anstrengungen sind – insbesondere in Ansehung der faktischen Versteinerung der Grundgehaltssätze in den Jahren 2004 bis 2010 – unzureichend, um die feststellbare evidente Abkoppelung der Besoldung von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wirksam zu korrigieren und damit dem Gewährleistungsgehalt von Art. 33 Abs. 5 GG zu entsprechen.

Die festgestellte Unter'alimentation kann auch nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden

Für die Besoldungsgruppen A 14 und A 15 in den Jahren 2016 und 2017, für die Besoldungsgruppe A 14 im Jahr 2019 und für die Besoldungsgruppen A 14, A 15 und A 16 im Jahr 2020 kann bei einer eingehenden Würdigung aller alimentationsrelevanten Kriterien eine Verletzung von Art. 33 Abs. 5 GG nicht festgestellt werden.

Quelle: Pressemitteilung des BVerfG Nr. 105/2025 vom 19. November 2025

■ Justizausbildungsrecht

Nicht strafbare politische Betätigung steht Aufnahme in juristischen Vorbereitungsdienst nicht entgegen

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 6. November 2025 den Freistaat Sachsen verpflichtet, einen früheren Unterstützer der rechtsextremen Szene in den juristischen Vorbereitungsdienst aufzunehmen, Az. 2 B 267/25.

Der Antragsteller begehrte im Wege des verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst für Rechtsreferendare in Sachsen zum 1. November 2025. Er bewarb sich erstmals im Februar 2025 für den juristischen Vorbereitungsdienst in Sachsen zum Termin 1. Mai 2025. Sein Antrag wurde vom Oberlandesgericht Dresden abgelehnt, ein Eilantrag blieb beim Verwaltungsgericht Dresden ohne Erfolg.

Auf die erneute Bewerbung vom Juli 2025 wurde ihm die Zulassung zum Vorbereitungsdienst mit Bescheid des OLG Dresden vom 8. September 2025 erneut wegen Ungeeignetheit versagt. Zur Begründung wurde maßgeblich auf sein lang andauerndes Engagement in der rechtsextremistischen Szene zuzuordnenden Organisationen, insbesondere in der Jungen Alternative Sachsen-Anhalt und im Verein »Ein Prozent e. V.«, verwiesen. Nachdem der Antragsteller erst im April 2025 als Vorstandsmitglied des Vereins ausgeschieden sei, sei eine ausreichende Wohlverhaltensphase noch nicht gegeben. Seinen gegen die Entscheidung gerichteten Eilantrag lehnte das VG Dresden ab.

Die hiergegen erhobene Beschwerde hatte vor dem 2. Senat des OVG Erfolg. Der Senat argumentierte, dass er an den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen vom 21. Oktober 2022 (Vf. 95-IV-21 (HS)) durch § 14 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes (SächsVerfGHG) gebunden ist. In dieser Entscheidung hat der VerfGH ausgeführt, dass die für eine Verweigerung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst maßgeblichen Vorschriften des § 8 Abs. 3 und 4 SächsJAG verfassungskonform so auszulegen sind, dass ausschließlich strafbares Verhalten eine Verweigerung rechtfertigen kann, also nur dann, wenn der Bewerber die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft. Diese Entscheidung hat durch § 14 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG Gesetzeskraft. Damit

konnte der Senat trotz Zweifeln in der Sache diese Frage nicht anders entscheiden, obwohl inzwischen auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 10. Oktober 2024 (2 C 15/23) eine andere Rechtsauffassung vertreten hat. Denn die Urteilsgründe des BVerwG entfalten, anders als die Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, keine verbindliche Wirkung über das betroffene Verfahren hinaus. Strafbares Verhalten konnte dem Antragsteller indes nicht vorgeworfen werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 8/2025 vom 7. November 2025

■ Öffentliches Baurecht

Baubeginn von Flüchtlingsunterkunft weiter nicht in Sicht

Der Baubeginn zweier Unterkunftsgebäude für etwa 420 Flüchtlinge muss vorerst verschoben werden. Eine für das Bauvorhaben erteilte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erweist sich als nicht hinreichend bestimmt und deshalb rechtswidrig. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren vom 14. November 2025 entschieden, Az. VG 24 L 372/25.

Die landeseigene Wohnungsbaugesellschaft Gesobau plant schon seit mehreren Jahren den Bau von Flüchtlingsunterkünften auf zwei begrünten Innenhöfen an der Kavalierstraße bzw. der Ossietzkystraße in Pankow. Für das im Kiez umstrittene Bauprojekt erteilte das Bezirksamt Pankow ihr im Juli 2025 eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung. Drei anerkannte Berliner Naturschutzvereinigungen sahen dabei jedoch die Belange des Artenschutzes in Bezug auf geschützte Brutvögel sowie Fledermäuse nicht hinreichend gewahrt und legten beim Bezirksamt Widerspruch gegen die Ausnahmegenehmigung ein.

Um mit den vorbereitenden Baumaßnahmen (Vegetationsbe seitigung) schon vor Abschluss des laufenden Widerspruchsverfahrens beginnen zu können, stellte die Gesobau einen gerichtlichen Eilantrag, den die 24. Kammer des VG nunmehr zurückgewiesen hat. Die Ausnahmegenehmigung sei schon deshalb rechtswidrig, weil nicht hinreichend deutlich werde, für welche geschützten Tierarten sie gelte und auf welche genehmigungspflichtigen Beeinträchtigungen sie sich beziehe. In ihrer jetzigen Form erwecke sie vielmehr den Eindruck einer unzulässigen, naturschutzrechtlichen Blankoermächtigung. Eine weitere inhaltliche Prüfung der Ausnahmegenehmigung hat die erkennende Kammer daher nicht vorgenommen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 49/2025 vom 18. November 2025

■ Sozialrecht

Bei Rufbereitschaft kein Unfallversicherungsschutz nach Sturz im eigenen Heim

Wer sich in seiner eigenen Wohnung in Rufbereitschaft befindet, dann zu einem Noteinsatz gerufen wird und auf dem Weg zur Haustür stürzt, steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Ereignis stellt daher keinen Arbeitsunfall dar. Dies hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 6. November 2025 entschieden, Az. L 3 U 42/24.

Der zum Unfallzeitpunkt 72 Jahre alte Kläger war, obwohl schon in Rente, beruflich noch als Fahrer eines Abschleppdienstes beschäftigt. In einer Dezembernacht des Jahres 2022 übernahm er von zu Hause aus die Rufbereitschaft für etwaige Noteinsätze. Gegen 2 Uhr nachts wurde er zu einem Einsatz gerufen, packte seine Sachen zusammen und verließ

rund eine halbe Stunde später seine Wohnung. Auf der Treppe innerhalb des von ihm bewohnten Mehrfamilienhauses stolperte er über einen dort liegenden Backstein und stürzte mehrere Treppenstufen hinab. Dabei zog er sich unter anderem eine Gehirnerschütterung zu und musste rund eine Woche lang stationär im Krankenhaus behandelt werden. Die Berufsgenossenschaft hat das Ereignis nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin blieb ohne Erfolg.

Der 3. Senat des LSG hat die ablehnende Entscheidung des SG bestätigt. Das Heruntergehen der Treppe im Mehrfamilienhaus von der Wohnungstür zur Außentür habe nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der versicherten, beruflichen Tätigkeit des Klägers gestanden. Letztere beginne erst dann, wenn die Außentür des Wohngebäudes durchschritten werde. Erst dann werde der nicht versicherte, häusliche Lebensbereich verlassen und der versicherte Arbeitsweg begonnen. Im Interesse der Rechtssicherheit sei diese, an objektive Merkmale anknüpfende und leicht feststellbare Grenze bewusst starr zu ziehen. Anderes könne nur dann gelten, wenn sich die Arbeitsstätte selbst im häuslichen Bereich befindet und sich der Unfall auf einem beruflich veranlassten Weg innerhalb des Hauses ereigne, also vor allem bei einer Tätigkeit im Homeoffice. Diese setze aber voraus, dass Beschäftigte aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber von zu Hause aus beruflich tätig werde. Eine (nächtliche) Rufbereitschaft zu Hause begründe indes keine Tätigkeit im Sinne eines Homeoffice. Vielmehr könne der nur rufbereite Arbeitnehmer seine Tätigkeiten grundsätzlich frei gestalten und auch privaten Dingen nachgehen, etwa ruhen oder schlafen. Der Versicherungsschutz könne daher grundsätzlich nicht schon bei einem Unfall innerhalb des Wohngebäudes greifen, sondern erst dann, wenn das Wohnhaus durch die Außentür verlassen werde, um den Arbeitsweg zu beschreiten.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 18. November 2025

VERANSTALTUNGEN

Ausstellung mit Werken von Peter Kallfels

Unter dem Titel „Der Kummer mit der Kunstgeschichte“ sind im Sächsischen Landessozialgericht, Neue Kauffahrtei 25 in 09120 Chemnitz, bis Februar 2026 Werke von Peter Kallfels zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Sachsen vom 6. November 2025

Ausstellung „Gestern Heute Morgen wčera džensa jutře“

Die Außenkammern des Landgerichts Görlitz, das Amtsgericht Bautzen und das Projekt Kunst & Justiz laden zur Ausstellung Gestern Heute Morgen in das Justizgebäude Lessingstraße 7 in 02625 Bautzen ein. Die in Halle an der Hochschule für Kunst und Design diplomierte, freiberufliche Grafikerin Isa Brützke ist der sorbischen Kultur verbunden und zeigt Aquarell- und Tuschezeichnungen sowie Radierungen. Die Ausstellung ist bis Ende Januar zu sehen.

Quelle: Pressemitteilung des Amtsgerichts Bautzen vom 14. November 2025

PERSONALIA

■ Ariane Holle leitet als neue Präsidentin das Verwaltungsgericht Potsdam

Ariane Holle trat nach dem Studium in Freiburg, Göttingen und Dresden 2000 als Richterin auf Probe beim Ver-

waltungsgericht Frankfurt (Oder) in den juristischen Dienst des Landes Brandenburg ein. 2006 wurde sie zur Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Cottbus ernannt, 2007 an das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) abgeordnet und 2010 dorthin versetzt. 2018 wurde Ariane Holle zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) ernannt. Es folgte eine weitere Abordnung an das Justizministerium und 2021 die Ernennung zur Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder). 2023 wurde Holle zur Vorsitzenden Richterin am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg Nr. 57/2025 vom 17. November 2025

■ Peter Lames zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dresden ernannt

Der promovierte Jurist Peter Lames wurde 1965 in Wittlich geboren und absolvierte seine juristische Ausbildung in Trier und Freiburg. Seinen Dienst in der sächsischen Justiz begann er 1995 beim Amtsgericht Pirna. Es folgten Tätigkeiten in Dresden beim Justizministerium, beim Landgericht, bei der Staatsanwaltschaft und beim Oberlandesgericht. 2012 wurde Peter Lames zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dresden ernannt. Im September 2015 übernahm er das Amt eines Beigeordneten der Landeshauptstadt Dresden für den Bereich Finanzen, Personal und Recht. 2022 wurde er erneut in das Amt eines Vorsitzenden Richters am OLG berufen. Im Wege der Abordnung übernahm Peters die Aufgaben des Vizepräsidenten des Landgerichts Dresden und wurde 2024 in das Amt des Vizepräsidenten des LG berufen.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 19/2025 vom 24. Oktober 2025

■ Katrin Ryl zur Direktorin des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel befördert

Katrin Ryl trat nach dem Studium in Leipzig 2001 als Richterin auf Probe im Landgerichtsbezirk Neuruppin in den Justizdienst des Landes Brandenburg ein. 2007 erfolgte ihre Ernennung zur Richterin auf Lebenszeit bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel. 2012 absolvierte sie die Verwaltungserprobung beim Landgericht Potsdam. Mehrfach war sie als ständige Vertreterin der Direktorin tätig und hat zuletzt die zuletzt die Einführung der E-Akte begleitet.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums des Landes Brandenburg Nr. 53/2025 vom 6. November 2025

■ Martin Sander ist neuer Präsident des Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Martin Sander wurde 1963 in Welver (Nordrhein-Westfalen) geboren. 1991 wurde er in Mecklenburg-Vorpommern zum Proberichter ernannt. Drei Jahre später folgte die Ernennung zum Richter am Arbeitsgericht Rostock. Von 1994 bis 1996 war Sander an das Bundesarbeitsgericht, 2002 an das Justizministerium in Schwerin abgeordnet. 2005 wurde er zum Direktor des Arbeitsgerichts Rostock befördert. Nach einer Abordnung an das Landesarbeitsgericht 2011 wurde Martin Sander 2015 zum Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 27. Oktober 2025